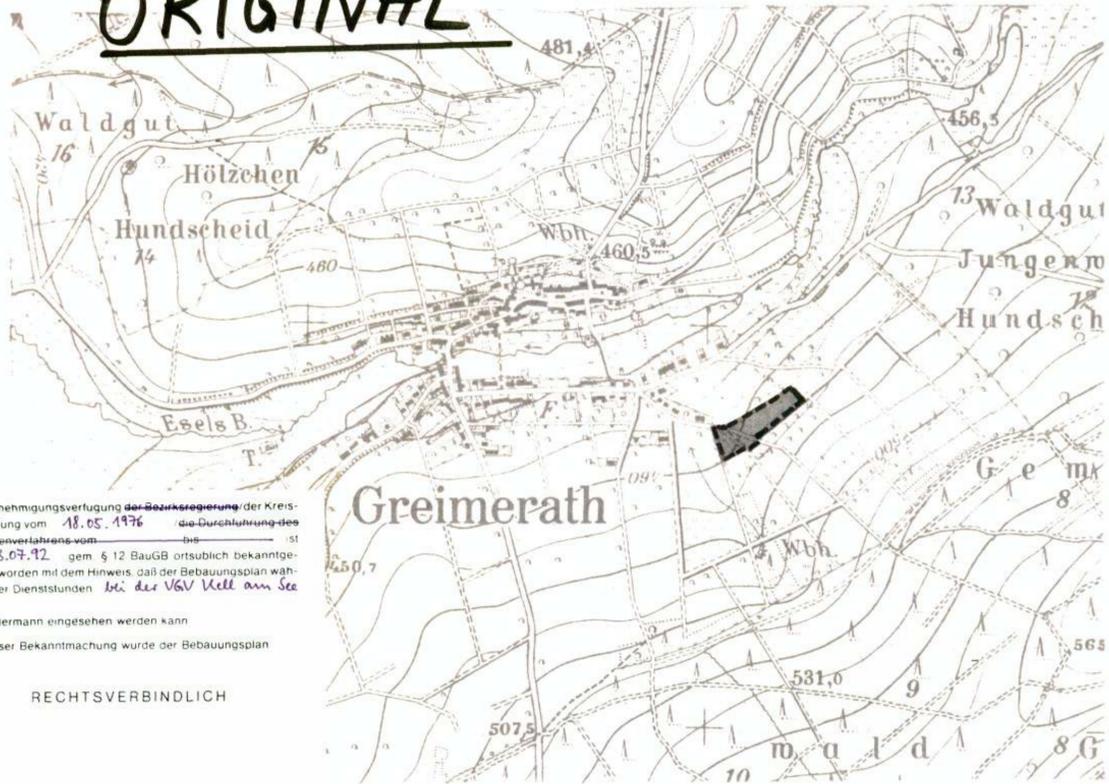


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE GREIMERATH

ORIGINAL



Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung der Kreisverwaltung vom 18.05.1976 über die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ... ist am 23.07.72 gem § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VGV Kell am See von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

GREIMERATH den 02.09.92
Stadti-/Gemeindeverwaltung

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
- §§ 1 bis 23 des Neufassung des Verordnung über die öffentliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1227))
- §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Auswertung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plannetzes (Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003)
- § 9 Abs. 2 BauGB im Verbandsvertrag mit dem Landesbaurechtsamt (LBR) vom 27.7.74 und die 8. Landesverordnung zur Durchführung des Landesbaurechtsamtes vom 12.2.1965 (LBR 1/65 S. 18)
- V. 1/79

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.
Trier-Saarburg, den ...
Katasteramt

Der Stadti-/Gemeinderat hat am 24.7.75 gem § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Am ... wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.
Trier-Saarburg, den 25.7.75
Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf schließt die Textfestsetzungen mit der Begründung gem. § 2 (6) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.9.74 bis 24.10.74 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.9.74 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Vorschläge während der Auslegung vorzubringen sind.
Trier-Saarburg, den 25.7.75
Landratsverwaltung

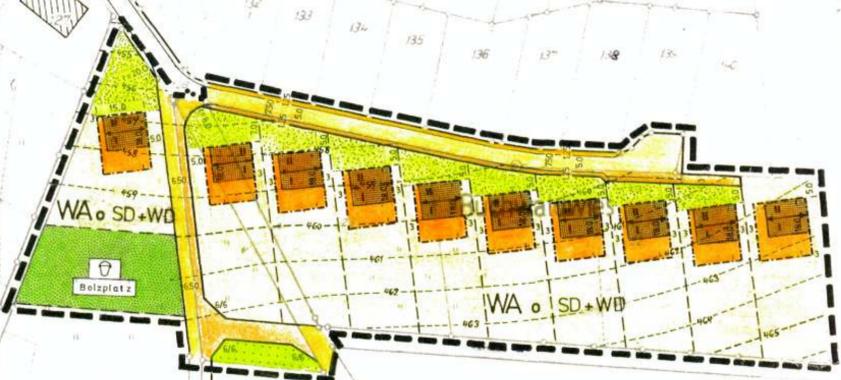
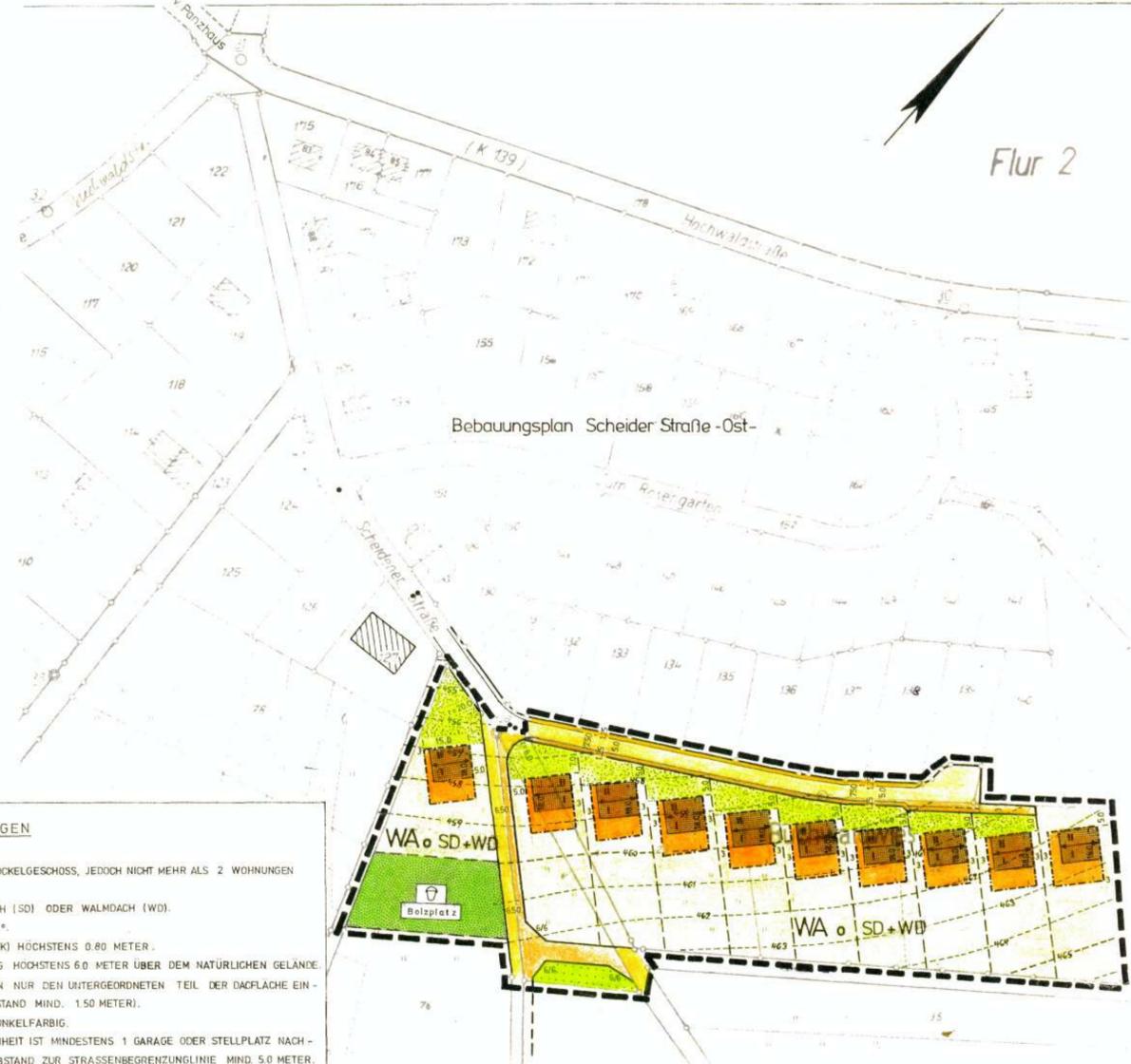
BAUABTEILUNG

LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG
Abteilungsleiter
M. Mehlhach
Dipl.-Ing.
4. Februar 1974
JUNI 1974

TEXTFESTSETZUNGEN

- ZULÄSSIG SIND:
- 1 VOLLGESCHOSS MIT SOCKELGESCHOSS, JEDOCHE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNHAUS.
 - 2 DACHFORM: SATTELDACH (SD) ODER WALMDACH (WD).
 - 3 DACHNEIGUNG: 28° - 38°.
 - 4 DREMPEL: (KNIESTOCK) HÖCHSTENS 0,80 METER.
 - 5 TRAUFGÄUPEL: TALSEITIG HÖCHSTENS 6,0 METER ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE.
 - 6 DACHGAUPEL: DÜRFEN NUR DEN UNTERGEORDNETEN TEIL DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN (ORTGANGSABSTAND MIND. 1,50 METER).
 - 7 DACHEINDECKUNG: DUNKELFARBIG.
 - 8 GARAGEN: JE WOHNHEIT IST MINDESTENS 1 GARAGE ODER STELLPLATZ NACHZUWEISEN. GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 5,0 METER. GARAGEN IM BAUWICH SIND GESTATTET. DIE AUF GEMEINSAMER GRENZE ERRICHTETEN GARAGEN SIND IN BAUFUCHT, HÖHE UND GESTALTUNG AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. BAUHÖHE MAX. 2,50 METER, BAUTIEFE MAX. 7,0 METER. GARAGEN IM UNTERGESCHOSS NUR BIS MAX. 0,50 METER UNTER STRASSENNEAU. UNMITTELBAR AN WOHNGEBÄUDE ANGEBAUTE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN.
 - 9 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN:
DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRASSE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGÄRTEN LANSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STRÄUCHERN - UND BAUMGRUPPEN, GEEGNET AUCH MIT EINZELNEN BAUMPFLANZUNGEN ZU GESTALTEN. DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN HINTER DEN WOHNGEBÄUDEN KÖNNEN GANZ ODER TEILWEISE ALS WOHNGÄRTEN WIE VOR BESCHRIEBEN, ODER ALS NUTZGÄRTEN MIT BEERENSTRÄUCHERN UND OBSTBAUMPFLANZUNGEN GESTALTET WERDEN.
 - 10 SPIELPLATZ:
ZUR EINGRUNUNG UND ABSCHIRMUNG DES FESTGESETZTEN SPIEL- UND BOLZPLATZES SIND DIE RANDZONEN UND BÖSCHUNGEN IN EINER TIEFE BIS ZU 3,0 METER FLÄCHENHAFT MIT HEIMISCHEN BUSCH- UND BAUMGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. DIE ÜBRIGE FLÄCHE KANN ALS SPIELRASEN ANGELEGT WERDEN.

SCHIEDER STRASSE OST - ERWEITERUNG -



AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Greimerath, den 10.09.92
Ortsbürgermeister/Bürgermeister
Saarburg - G. B. Nr. 1688 E. Nr. 1515/73

BESCHLOSSEN
Greimerath den 25.7.1975
Gemeindeverwaltung

GENEHMIGT
18.5.1976
In Vertretung
Oberbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH
Greimerath den 27.8.1976
Gemeindeverwaltung

Planzeichen

1. Besondere Anmerkungen	2. Merkmale des Bebauungsplans	3. Besondere Anmerkungen	4. Besondere Anmerkungen	5. Besondere Anmerkungen	6. Besondere Anmerkungen	7. Besondere Anmerkungen	8. Besondere Anmerkungen	9. Besondere Anmerkungen	10. Besondere Anmerkungen	11. Besondere Anmerkungen	12. Besondere Anmerkungen	13. Besondere Anmerkungen	14. Besondere Anmerkungen	15. Besondere Anmerkungen	16. Besondere Anmerkungen	17. Besondere Anmerkungen	18. Besondere Anmerkungen	19. Besondere Anmerkungen	20. Besondere Anmerkungen
--------------------------	--------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------